

Wer zählt als Anwohner?

Viele Straßen sind per Schild nur für Anwohner freigegeben – andere Autos dürfen dort nicht fahren. Aber gilt das auch für Besucher oder Lieferanten?

Von **Ingrid Weidner**

2. November 2017, 9:03 Uhr / 115 Kommentare



Dürfen auch Besucher diese Straße durchfahren? © Peter Knäffel/dpa

Wen genau betrifft das Verkehrsschild "Anwohner frei"? Darf ich die Straße befahren, auch wenn ich nur Dinge ausliefere oder Freunde besuche? Was droht bei missbräuchlichem Befahren?, will ZEIT-ONLINE-Leser Ahmed C. wissen.

Zwar stellen manche Gemeinden Schilder mit dem Hinweis "'Anwohner frei" auf – die Straßenverkehrsordnung jedoch kennt lediglich das Schild "Anlieger frei". Doch ganz egal, welches der beiden Verkehrszeichen eine Kommune bevorzugt: Beide sind rechtlich gleichgestellt.

Der Begriff "Anlieger" umfasst nach der Rechtsprechung zunächst alle Verkehrsteilnehmer, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks [<http://www.zeit.de/mobilitaet/2017-09/parkplaetze-pkw-umparken-pflicht>] sind, das an der Verkehrsfläche anliegt. Das Grundstück muss also tatsächlich einen Ein- oder Zugang zu der für die Allgemeinheit gesperrten Straße haben.

"Da es sich bei dem Zusatzzeichen um ein Verkehrsverbot handelt, der Anlieger selbst hierdurch aber nicht benachteiligt werden soll, sind außerdem alle

Personen zur Durchfahrt berechtigt, die zu dem Anlieger Beziehungen irgendwelcher Art unterhalten oder anknüpfen wollen", sagt Daniela Mielchen, Fachanwältin für Verkehrsrecht.

DANIELA MIELCHEN

Dr. Daniela Mielchen ist seit 1991 in der Verkehrsrechtskanzlei Mielchen & Kollegen [<http://www.mielco.de>] in Hamburg im Verkehrsrecht tätig und seit Einführung des Fachanwaltes in diesem Rechtsgebiet auch Fachanwältin. Die Kanzlei bearbeitet deutschlandweit Tausende Fälle jährlich aus dem Verkehrsunfall-, Ordnungswidrigkeiten- und Verkehrsstrafrecht.

Unwichtig ist, ob diese Beziehung privater oder geschäftlicher Natur ist. Deshalb dürfen beispielsweise Besucher die Straße genauso durchfahren wie Paketzusteller, Handwerker oder sogar unerwünschte Vertreter. "Ebenso darf man diese Bereiche passieren, um etwa dort angesiedelte Restaurants, Arztpraxen oder Geschäfte zu besuchen", sagt Mielchen.

Dabei reicht die reine Besuchsabsicht aus, um die Straße nutzen zu dürfen: Hat das Geschäft also geschlossen oder ist der besuchte Freund nicht zu Hause, wird daraus keine unbefugte Nutzung. Ist der Besuch bei dem Anlieger beendet, muss man den eingeschränkten Bereich allerdings wieder verlassen.

"Ein darüber hinausgehendes Parken ist nicht erlaubt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Verwarngeld geahndet werden kann", so Mielchen.

Wichtig ist außerdem, das Schild 'Anlieger frei' nicht mit dem Schild 'Anwohner mit Parkausweis frei' zu verwechseln. "In diesem Bereich darf die Parkfläche [<http://www.zeit.de/mobilitaet/2017-09/parkplaetze-pkw-umparken-pflicht>] tatsächlich nur von Anwohnern genutzt werden, denen per Antrag an die zuständige Behörde ein Parkausweis ausgestellt worden ist", sagt Mielchen.

SERIE "GESETZ DER STRASSE" +

Ob überfahrene rote Ampeln, Unfälle oder Streit beim Gebrauchtwagenkauf: Rund um den Straßenverkehr gibt es viele knifflige Rechtsfragen. Eine davon beantworten Fachanwälte für Verkehrsrecht jede Woche donnerstags hier in unserer Serie *Gesetz der Straße* [<http://www.zeit.de/serie/gesetz-der-strasse>].

Schreiben Sie uns Ihre Frage (und geben Sie dabei bitte Ihren Namen und Ihren Wohnort an). Wir wählen jede Woche eine Frage aus und beantworten sie hier.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS +